

Personalräte KOMPAKT

HPR

V.i.S.d.P. Jan Gies



Ausgabe Juni 2025



(v. li. n. re.): Thomas Liebel (Vorsitzender HPR beim BMF) und MDin Anne Schwenk (Zentralabteilungsleiterin beim BMF)

Auftaktgespräch mit der neuen Zentralabteilungsleiterin beim Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirektorin Anne Schwenk!

Am 4. Juni 2025 sind in den Räumlichkeiten des Bundesfinanzministeriums in Berlin die neue Zentralabteilungsleiterin beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), Ministerialdirektorin Anne Schwenk sowie der Vorsitzende des Hauptpersonalrats beim BMF (HPR) Thomas Liebel (BDZ) zu einem ersten Gesprächsauftritt zusammengelassen.

Frau MDin Schwenk folgt dem bisherigen Zentralabteilungsleiter, Dr. Lamprecht. MDin Anne Schwenk und Thomas Liebel vereinbarten die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung fortzuführen.

In dieser Ausgabe

Auftaktgespräch mit der neuen Zentralabteilungsleiterin beim Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirektorin Anne Schwenk!

Seite 1

Leistungsbezahlung im Jahr 2025 –
Gewährung von Leistungsprämien

Seite 2

Quo vadis Informationstechnikzentrum (ITZBund)?!

Seite 3

Auswirkungen der Organisationsuntersuchung der Service Center bei der Generalzolldirektion

Seite 4

Ausgleich von Mehrarbeit – Änderung des § 88 Bundesbeamtengesetz

Seite 5

Positives Feedback zum ortsflexiblen Arbeiten aus BZSt und ITZBund

Seite 6

Neue Dienstvorschrift für das Zoll Ski Team – Spitzenförderung

Seite 6



HPR KOMPAKT
06/2025



Die initialen Themenschwerpunkte umfassten unter anderem

- die künftige Ausgestaltung des ortsflexiblen Arbeitens – mobiles Arbeiten – unter Berücksichtigung der vorgegebenen Einsparungen von Raumkapazitäten der Liegenschaften der Bundesfinanzverwaltung,
- die dringliche Fortschreibung einschlägiger Dienstvereinbarungen des HPR sowie

- die Auswirkungen hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit für das ITZBund gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) ohne diejenigen Aufgaben des ITZBund, die gem. Art. 108 Grundgesetz vom ITZBund als Bundesfinanzbehörde gem. § 1 Finanzverwaltungsgesetz zu erbringen sind.

Wir freuen uns auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen.

Bericht: Thomas Liebel

Leistungsbezahlung im Jahr 2025 – Gewährung von Leistungsprämien

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 2. April 2025 den Geschäftsbereich darüber informiert, dass in diesem Jahr Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte und für Tarifbeschäftigte vergeben werden können.

Diese Beträge teilen sich wie folgt auf:

	Beamtenbereich	Tarfbereich
BMF	276.571	89.648
Zoll	6.718.841	638.632
BZSt	325.816	33.813
ITZBund	322.867	391.017
Summe	7.644.095	1.153.110

Die Höhe der Leistungsprämie soll 300 € nicht unterschreiten. Es können Einzel- oder Gruppenprämien vergeben werden.

Die Auszahlungen der Leistungsprämien für die Tarifbeschäftigten sollen spätestens mit den Entgelten für den Monat November 2025 und für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit den Bezügen für den Monat Dezember 2025 erfolgen.

Bericht: Kati Müller

Quo vadis Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)?!

Ein kürzlich ergangener Organisationserlass des Bundeskanzlers bestimmt, dass der überwiegende Anteil des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) in den Geschäftsbereich des neuen Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung angegliedert wird. Das wirft unzählige Fragen auf – [wir berichteten](#). Wir geben einen Sachstand zur Rechtslage und den aktuellen Entwicklungen.

Nach dem o. g. Organisationserlass wird die Zuständigkeit für das ITZBund dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) ohne diejenigen Aufgaben des ITZBund, die gem. Art. 108 GG vom ITZBund als Bundesfinanzbehörde gem. § 1 FVG zu erbringen sind – übertragen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und BMDS werden per Verwaltungsvereinbarung Inhalte und Termine für die Übertragung festlegen.

Ferner bedarf es mindestens der Änderung des ITZBund-Umwandlungsgesetzes (ITZBundG), von § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes sowie von § 6 der Abgabenordnung.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vorgenannten Aufgaben abgeschlossen sind, ist das ITZBund gemäß § 1 Abs. 1 ITZBundG eine Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMF und untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des BMF (§ 8 Abs. 1 ITZBundG).

Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Die zunächst weiterhin geltende Zugehörigkeit des ITZBund zum Geschäftsbereich des BMF sind in der Außendarstellung und -kommunikation, z. B. in Publikationen und im Internetauftritt, zu berücksichtigen.
- Die jeweiligen Auftraggeber-/ Auftragnehmervereinbarungen gelten uneingeschränkt weiter. Priorisierungen zulasten bestehender Aufträge von Bestandskunden bedürfen der Autorisierung durch den jeweils betroffenen Auftraggeber.
- Auch neue Vorhaben und Aufträge der Bestandskunden sind unverändert gemäß der geltenden Steuerungsmodelle zu behandeln.
- Die gegenüber ITZBund im Rahmen der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ergangenen Erlasse gelten unverändert fort, bis sie aufgehoben werden.
- Strukturelle Umorganisationen und Organisationsänderungen bedürfen weiterhin der Zustimmung des BMF. Dies gilt auch für Personalverschiebungen, die das übliche Maß der Personalverwaltung überschreiten, also insbesondere Personalmaßnahmen, die nicht bereits vor Bekanntgabe des Organisationserlasses initiiert wurden. Das schließt nicht aus, dass das BMDS bereits jetzt als Auftraggeber des ITZBund die Umsetzung eigener Aufträge im Rahmen vorhandener und auf das BMDS bereits übergegangener Ressourcen plant, bspw. im Bereich der Dienstekonsolidierung.

Wir werden uns für eine strukturierte und geordnete Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens einsetzen und halten unsere betroffenen Kolleginnen und Kollegen des ITZBund auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Anregungen zu kontaktieren.

Bericht: Jan Gies

Auswirkungen der Organisationsuntersuchung der Service Center bei der Generalzolldirektion

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurde dem BDZ-geführten Hauptpersonalrat (HPR) die Möglichkeit gegeben, zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung der Service Center der Generalzolldirektion (GZD) Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir eine verwaltungseffiziente Ausrichtung der Service Center, jedoch darf dem Personalfehlbestand nicht nur durch „Verschiebung“ von Personal begegnet werden, sondern durch Zuführung von ausreichend fachlich qualifiziertem Personal. Neben der Einstellung von zusätzlichem Personal vom freien Arbeitsmarkt oder der Rekrutierung von interessierten Zöllnerinnen und Zöllnern, sollten künftig auch andere Wege der Personalgewinnung geprüft werden, insbesondere in Kooperation mit der Hochschule des Bundes – Fachbereich „Allgemeine Innere Verwaltung“ oder vergleichbarer Einrichtungen der Bundesländer. Ein weiterer Fokus muss auf die Schaffung ausreichender Aufstiegsmöglichkeiten leistungsstarker Beschäftigter gelegt werden, sowohl im Beamten- wie auch im Tarifbereich.

Mit Erlass vom 27. Mai 2025 hat das BMF die GZD beauftragt die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung umzusetzen. Unter anderem soll ein geeignetes Verfahren zur personalwirtschaftlichen Umsetzung, z.B. das Setzlistenverfahren, gewählt werden. Dass das nur unter Berücksichtigung sozialverträglicher Aspekte erfolgen kann, steht für uns außer Frage.

Wichtig: keiner der bisherigen Standorte (Service Center) wird aufgegeben. Künftig wird es vier neue standortübergreifende Referate geben. Wie es in den übrigen Bereichen der GZD gelebte Praxis ist, werden die Beschäftigten disloziert tätig.

Die Frage, welche der bisherigen Standorte künftig welche Referate und welche Aufgaben umfasst, konnte vom BMF nicht beantwortet werden. Ausführungen, dass ein aussagefähiges Organigramm aus verwaltungsökonomischen Gründen erst nach der Zustimmung des BMF durch die GZD ausgearbeitet wird, ist für uns als HPR nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der üblichen Vorgehensweise zur Umsetzung von Organisationsuntersuchungen.

Darüber hinaus haben wir gegenüber dem BMF deutlich gemacht, dass bei der Umsetzung eine enge und frühzeitige Beteiligung des Gesamtpersonalrates bei der GZD (GPR) sichergestellt werden muss. Aber auch, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Ergebnisse zur Organisationsuntersuchung nur möglich ist, wenn die Beschäftigten zeitnah und umfassend informiert und eingebunden werden.

Wir werden das Verfahren im engen Austausch mit dem GPR weiter begleiten und über die nächsten Meilensteine berichten.

Bericht: Kati Müller

Ausgleich von Mehrarbeit – Änderung des § 88 Bundesbeamtengesetz

Dem HPR wurde das BMI-Rundschreiben vom 06. März 2025 zur Änderung zum Ausgleich von Mehrarbeit für Beamtinnen und Beamte bekannt geben.

In dem Rundschreiben wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Jahresfrist zum Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung eine Ausschlussfrist gemäß § 88 BBG darstellt.

Darüber hinaus besteht mit der Gesetzesänderung vom 6. März 2025 die Möglichkeit, dass der Dienstherr die Dienstbefreiung einseitig anordnen kann.

Ist aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Dienstbefreiung nicht möglich, kann auch weiterhin eine Vergütung in Anspruch genommen werden.

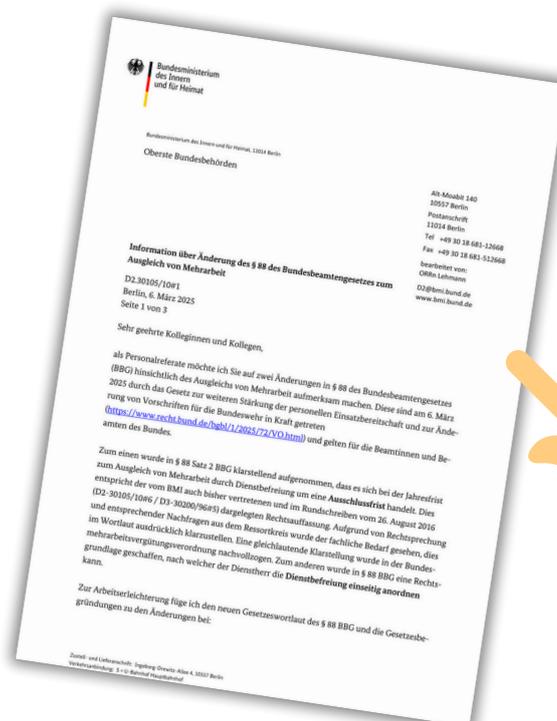
Grundsätzlich soll der Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiungen erfolgen.

Zur Begründung der Gesetzesänderung wird angeführt, dass der Dienstherr damit in die Lage versetzt wird, sowohl dienstliche Bedarfe als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes bei der Anordnung von Dienstbefreiung zu berücksichtigen und den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern.

Diese Änderung der einschlägigen Vorschriften darf jedoch nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten in einem „Wildwuchs“ ausufern. Der Abbau von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung sollte im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Betroffenen und des Dienstherrn erfolgen. Sofern kein Kompromiss gefunden werden kann, regen wir an, die jeweils zuständige Personalvertretung frühzeitig einzubinden.

Bericht: Kati Müller

Die vollständige Gesetzesänderung kann hier nachgelesen werden:



[Link: vollständige Gesetzesänderung](#)

Positives Feedback zum ortsflexiblen Arbeiten aus BZSt und ITZBund

Zum 1. Juli 2022 trat die zwischen Hauptpersonalrat (HPR) und Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgeschlossene Rahmendienstvereinbarung zum „Ortsflexiblen Arbeiten“ (RDV ortsflexA) in Kraft. Diese gilt für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund). Umgesetzt wurde die RDV ortsflexA durch den Abschluss eigener Dienstvereinbarungen vor Ort. Im Rahmen der Verhandlungen der RDV ortsflexA wurde eine Evaluierung nach drei Jahren vereinbart.

Zu diesem Zwecke haben BZSt und ITZBund Beschäftigtenbefragungen zum Thema durchgeführt. Die Möglichkeit der Teilnahme an den freiwilligen Befragungen wurde von einem großen Anteil der Beschäftigten wahrgenommen. Die Rückmeldungen waren dabei überwiegend positiv.

So wurden unter anderem der Erhalt des kollegialen Zusammenhaltes, Auswirkungen auf die Gesundheit, die Zufriedenheit mit Arbeitsergebnissen sowie die Büronutzung im Desk-Sharing als positiv bewertet.

Die bestehenden Möglichkeiten der ortsflexiblen Arbeit werden als wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und als entscheidender Faktor bei der Positionierung der beiden Behörden als attraktiver Arbeitgeber sowie zur Bindung von Personal, betrachtet.

BMF und HPR haben sich daher darauf verständigt, an den bestehenden, positiv bewerteten Regelungen der RDV ortsflexA festzuhalten und vorerst keine Änderungen an der Rahmendienstvereinbarung vorzunehmen.

Bericht: Peter Schmitt

Neue Dienstvorschrift für das Zoll Ski Team – Spitzenförderung

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Hauptpersonalrat eine neue Dienstvorschrift für das Zoll Ski Team mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Im Wesentlichen wurde die derzeitige „Verwaltungsvorschrift für die Sportlerinnen und Sportler des Zoll Ski Team“ und die „Verwaltungsvorschrift für die Trainerinnen und Trainer des Zoll Ski Team“ aktualisiert und zusammengefasst sowie das „Konzept zur Spitzensportförderung im Zoll Ski Team“ integriert.

Die Spitzensportförderung ist auch aus Sicht des Hauptpersonalrats eine gesamtstaatliche Aufgabe. Es sollen insbesondere die Repräsentanz Deutschlands bei internationalen Wettkämpfen gewährleistet, die Chancengleichheit für deutsche Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern gegenüber denen aus anderen Staaten verbessert und die Vereinbarkeit von sportlicher Laufbahn und Berufsausbildung, auch nach dem Ende der sportlichen Karriere, ermöglicht werden.

Nach erfolgter Beteiligung der Personalvertretungen im Bereich der Zollverwaltung wurde der vorliegende Entwurf einer neuen Dienstvorschrift für das Zoll Ski Team in einigen Passagen geändert bzw. ergänzt. Insbesondere wurde die Wertgrenze für dezentrale Beschaffungen von 100€ auf 500€ netto für den Einzelfall erhöht. Weiterhin wird zukünftig die rechnerische Richtigkeit durch die Trainerin bzw. den Trainer festgestellt. Das macht praxisnah Sinn und erleichtert die Verwaltungsabläufe.

Auch im Hinblick auf den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/SPD und dem damit verbundenen Willen den Spitzensport sowie die international erfolgreichen Sportfördergruppen von Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll weiter auszubauen wird sich der BDZ-geführte Hauptpersonalrat für die weitere Verbesserung der sportlichen und beruflichen Situation der Sportlerinnen und Sportler des Zoll Ski Teams einsetzen!

Bericht: Uwe Knechtel